S 6 An 193/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattungsanspruch Krankengeld Kürzung BU-Rente freiwillig krankenversichert
Leitsätze	1. Die Regelung des § 50 Abs. 2 Nr.2 SGB V gilt auch, wenn der Bezieher des Krankengeldes freiwillig krankenversichert ist. 2. Diese Regelung ist verfassungskonform.
Normenkette	SGB V § 50 Abs 2 Nr 2 SGB X § 103 SGB X § 107

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 An 193/96
Datum	07.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 34/97
Datum	16.09.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 7. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â¦1945 geborene KlÃ¤ger ist seit 01.04.1988 Mitglied der Beigeladenen

und seit 01.04.1992 bei ihr freiwillig krankenversichert. Sie hat wegen der seit 15.10.1993 bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ab 05.11.1993 Krankengeld (kalendertÃ¤glich 144,00 DM ab 05.11.1993, 148,39 DM ab 01.10.1994) gezahlt. BezÃ¼glich des Krankengeldanspruches der freiwilligen Versicherten wurde in ihrer Satzung keine Sonderregelung gem. Â§ 44 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, FÃ¼nftes Buch â SGB V â getroffen. GegenÃ¼ber der Beklagten machte die Beigeladene mit Schreiben vom 17.11.1995 (Eingang 22.11.1995) Ersatzanspruch auf die Rente/Ãbergangsgeld geltend.

Aufgrund eines Rehabilitationsantrags vom 20.01.1994 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 06.02.1996 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit â BU â auf unbestimmte Zeit ab 18.03.1994 (AnschluÃheilbehandlung von 03.02.1994 bis 17.03.1994) bei einem Leistungsfall vom 15.10.1993. Der Berechnung der Rente lagen von September 1962 bis Februar 1989 fast ausschlieÃlich PflichtbeitrÃ¤ge (zeitweise im Rahmen der Handwerkerversicherung) zugrunde. Ab MÃ¤rz 1989 leistete der KlÃ¤ger freiwillige BeitrÃ¤ge. FÃ¼r die Zeit vom 18.03.1994 bis 31.03.1996 errechnete sich eine Rentennachzahlung in HÃ¶he von 25.948,48 DM. Sie wurde entsprechend einem Vermerk im Bescheid an die Krankenkasse zur Auszahlung Ã¼berwiesen. Die Beklagte wies den KlÃ¤ger daraufhin, daÃ im Nachzahlungszeitraum Krankengeld gezahlt worden sei und der Krankenkasse daher ein Erstattungsanspruch zustehe. Diese werde im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte â BfA â die Auszahlung der noch zustehenden RentenbetrÃ¤ge vornehmen.

Die Beigeladene nahm am 26.02.1996 im Namen der Beklagten die Abrechnung der Nachzahlung vor. Sie behielt fÃ¼r in der Zeit vom 18.03.1994 bis 09.08.1995 erhaltenes Krankengeld einen Betrag in HÃ¶he von 17.702,90 DM ein. Die restliche Nachzahlung von 8.245,58 DM Ã¼berwies sie am selben Tag an den KlÃ¤ger.

Dieser legte bei der Beklagten am 05.03.1996 Widerspruch im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ein, zwischen ihm und der Beigeladenen bestehe zur Absicherung des Krankheitsfalles ein rein privatrechtlicher Vertrag. Der mit seinem Geld erworbene Anspruch auf Krankengeld dÃ¼rfe nicht mit der Rente verrechnet werden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10.07.1996 unter Bezugnahme auf Â§ 50 SGB V und Â§ 103 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X â zurÃ¼ck.

Mit der am 22.07.1996 zur Niederschrift beim Sozialgericht â SG â NÃ¼rnberg erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren auf Auszahlung der gesamten Nachzahlung weiter. Er begrÃ¼ndete dies mit der rein privatrechtlichen Natur seines VerhÃ¤ltnisses zur DAK. Die Vorschriften des SGB seien nicht anwendbar. Als freiwillig Krankenversicherter kÃ¶nne er nicht in die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden. Er sei dadurch insgesamt benachteiligt. Er sehe verfassungsrechtliche Probleme, die zu klÃ¤ren seien.

Das SG lud mit Beschluss vom 06.11.1996 die DAK gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â zum Rechtsstreit bei. Die Beteiligten erklÃ¤rten sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden

Mit Urteil vom 07.01. 1997 wies das SG die Klage gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ab. Der KlÃ¤ger unterliege auch als freiwilliges Mitglied der Krankenkasse den Regelungen des SGB, insbesondere den BÃ¼chern V, VI und X. Die freiwillige Mitgliedschaft begrÃ¼nde kein privatrechtliches, sondern ein Ã¶ffentlichrechtliches RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Versicherten und dem zustÃ¤ndigem SozialleistungstrÃ¤ger. Die Vorschrift des Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V finde auch auf den KlÃ¤ger Anwendung. Danach fÃ¼hre die rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung der BerufsunfÃ¤higkeitsrente zur KÃ¼rzung des zeitgleich geleisteten Krankengeldzahlbetrags. Hinsichtlich dieses KÃ¼rzungsbetrags habe die Beigeladene gemÃ¤Ã Â§ 103 SGB X gegenÃ¼ber der Beklagten Anspruch auf Erstattung aus der dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Rente. Die Beklagte sei verpflichtet dem Erstattungsanspruch zu entsprechen und die Beigeladene berechtigt, von der ihr zur Abrechnung Ã¼berwiesenen Nachzahlung den Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. Die Anwendbarkeit der genannten sozialrechtlichen Vorschriften werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daÃ der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise durch den AusschluÃ von der Krankenversicherung der Rentner benachteiligt werde. Selbst wenn diese ZulassungsbeschrÃ¤nkung verfassungswidrig wÃ¤re, hinderte dies die Anwendbarkeit der Ã¼brigen Gesetzesnormen nicht. Eine individuelle Bevor- oder Benachteiligung durch die Regelungen der Â§Â§ 50 SGB V und 103 SGB X fÃ¼r Pflicht- oder freiwillig Versicherte sei nicht ersichtlich. Gleiches gelte fÃ¼r die Beitragspflicht in der Krankenversicherung bei Bezug einer Rente. Anhaltspunkte fÃ¼r die Verfassungswidrigkeit der den Erstattungsanspruch begrÃ¼ndenden Rechtsnormen bestÃ¼nden nicht.

Der KlÃ¤ger legte am 29.01.1997 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg Berufung ein. Er hÃ¤lt sein Vorbringen aufrecht. Die Tatsache seiner freiwilligen Mitgliedschaft verbiete bei Zusammentreffen von Renten- und Krankengeldzahlungen eine Verrechnung oder Einbehaltung. Zwar treffe zu, daÃ die gesetzliche Regelungen der Â§Â§ 103 SGB X und 50 SGB V zwischen freiwillig und Pflichtversicherten keine Unterscheidung trÃ¤fen, dies verstoÃe aber gegen das Grundgesetz â GG -, insbesondere Art. 3 und 14. Der KlÃ¤ger habe als freiwillig Versicherter erheblich hÃ¶here BeitrÃ¤ge zu leisten als ein Pflichtversicherter. Auch wÃ¼rden seine freiwilligen Mitgliedszeiten nicht als Vorversicherungszeiten anerkannt. Er werde nicht als Pflichtmitglied in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen. AuÃerdem habe er durch freiwillige Leistungen die AnsprÃ¼che auf Krankengeld und Rente nebeneinander erworben, so daÃ eine Verrechnung nicht in Frage kommen kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

I. Das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 07.01.1997 wird abgeÃ¤ndert.
II. Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.1996 verpflichtet, dem KlÃ¤ger die Rentennachzahlung fÃ¼r die Zeit ab 18.03.1994 in voller HÃ¶he von DM 25.948,48 ohne Abzug eines Erstattungsbetrags der Beigeladenen auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 07.01.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene schlieÃt sich diesem Antrag an.

Beide verweisen auf die gesetzliche Regelung und die GrÃ¼nde des Urteils erster Instanz.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die beigezogenen Akten der Beklagten,der Beigeladenen und des Sozialgerichts NÃ¼rnberg sowie die Akte des Bayer. Landessozialgerichts vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die ohne Zulassung statthafte Berufung (Â§ 144 SGG), die form- und fristgerecht eingelegt wurde (Â§ 151 SGG), ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 06.02.1996 in der Gestalt des Bescheides vom 26.02.1996 sowie des Widerspruchsbescheides vom 10.07.1996. Die Feststellung der Nachzahlung vom 26.02.1996 ist als verbindliche Regelung anzusehen, da dabei festgelegt wird, in welchem Umfang der KlÃ¤ger die Nachzahlung beanspruchen kann. Da die Entscheidung vom 26.02.1996 eindeutig und auch Ã¤uÃerlich ersichtlich (FormblÃ¤tter der Beklagten) im Auftrag und im Namen der Beklagten erfolgte, handelt es sich um eine Regelung durch diese, die der KlÃ¤ger zurecht mit seinem Widerspruch vom 05.03.1996, in dem er auf die Abrechnung Bezug nahm, zugleich angegriffen hat. Zutreffend hat die Beklagte auch Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers entschieden, da streitig ist, ob dieser die festgestellte Rente fÃ¼r die Zeit von 18.03.1994 bis 09.08.1995 beanspruchen kann. Gegen dieses Vorgehen der Beklagten bestehen â anders als im Urteil des BSG in SozR 1300 Â§ 50 Nr. 14 â keine Bedenken, da der Krankenkasse nur die Bezifferung ihres Erstattungsanspruchs Ã¼berlassen wurde und die Regelung der Auszahlung fÃ¼r die Beklagte erfolgte. Dies wurde vom KlÃ¤ger, wie sein Vorbringen im Widerspruch zeigte, auch so verstanden.

Zurecht wurde von der Beklagten ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente fÃ¼r die Zeit von 18.03.1994 bis 09.08.1995 verneint. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daÃ die Beklagte im Rentenbescheid vom 06.02.1996 festgehalten hat, es bestehe â grundsÃ¤tzlich â ein Anspruch auf Rente. Auch wenn der KlÃ¤ger Adressat des Bescheides war, ergab sich aus dem gleichzeitigem Hinweis auf den Erstattungsanspruch der Krankenkasse, daÃ fÃ¼r die Zeit des Krankengeldbezugs dem KlÃ¤ger gerade kein Anspruch zustehen kÃ¶nne.

Er scheitert an der Regelung des Â§ 107 SGB X. Nach Absatz 1 der Vorschrift gilt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht, der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger als erfÃ¼llt. Der Krankenkasse steht ein Erstattungsanspruch gem Â§ 103 SGB X zu. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daÃ der Anspruch auf die erbrachte Leistung nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise entfallen ist. Dies trifft hier zu, da gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V

das Krankengeld um den Zahlbetrag der Rente wegen BU gekÃ¼rzt wird, wenn die Leistung von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit zuerkannt wird. Der KlÃ¤ger war ab 15.11.1993 arbeitsunfÃ¤hig und der Anspruch auf Rente wegen BU wurde ab 18. 3. 94 festgestellt. Selbst wenn auf den fiktiven Rentenbeginn (Â§ 116 Abs. 2 iVm Â§ 99 SGB VI) abzustellen wÃ¤re, lÃ¤ge der Beginn der Leistung nach dem Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Eine KÃ¼rzung des Krankengeldes des KlÃ¤gers um den Zahlbetrag der BU-Rente trat demnach ein. Der Anspruch auf Krankengeld ist nachtrÃ¤glich in dieser HÃ¶he ent- fallen. Die Beklagte ist der DAK zur Erstattung verpflichtet. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf die Rente wegen BU, die niedriger als das erhaltene Krankengeld ist (DM 1029,26 monatlich ab 18.03.1994 gegenÃ¼ber einem Krankengeld in HÃ¶he von DM 144.- kalendertÃ¤glich), gilt als erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger kann die Auszahlung der Rente fÃ¼r die Zeit von 18.03.1994 bis 09.08. 1995 infolgedessen nicht verlangen.

Ohne Bedeutung ist dabei, daÃ der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen freiwillig krankenversichert ist. Die Regelung des Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V gilt fÃ¼r freiwillig und Pflichtversicherte. Dies wird vom KlÃ¤ger auch nicht bestritten. Seine gegen die Vorschrift erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken greifen aber nicht durch. Soweit er vortrÃ¤gt, er werde, sowohl was die BeitragshÃ¶he als auch eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner angehe, gegenÃ¼ber Pflichtversicherten benachteiligt, liegt eine hier erhebliche Ungleichbehandlung schon deswegen nicht vor, da im anhÃ¤ngigen Verfahren nur Ã¼ber die Regelungen des Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V zu entscheiden ist und nicht Ã¼ber die Frage der BeitrÃ¤ge oder der Krankenversicherung der Rentner. Diese Problematik mÃ¼Ãte der KlÃ¤ger in einem eigenen Verfahren klÃ¤ren lassen (vgl. hierzu Urteile des BSG vom 03.09.1998, B 12 KR 15/97 R und B 12 KR 21/97 R sowie SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 29). In den angefochtenen Bescheiden ist zu diesen Fragen, insbesondere zur KVdR keine Entscheidung getroffen.

Was Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V betrifft, so ist Ziel der gesetzlichen Regelung,den Bezug von vollen Doppelleistungen zu vermeiden, die dem gleichen Zweck dienen, nÃ¤mlich dem Ersatz von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht â BVerfG â in mehreren Entscheidungen auch fÃ¼r verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten (SozR 2200 Â§ 183 Nr. 32, 33, 54). Dies gilt aber nach ebenfalls allgemeiner Meinung nicht nur fÃ¼r Doppelleistungen an Pflichtversicherte, sondern auch bei freiwilligen Mitgliedern der Krankenkasse (Peters, Handbuch der Krankenversicherung Â§ 183, Anm. 4 c, Krauskopf, Â§ 50 Anm. 2, BSG SozR 2200 Â§ 183 Nr. 50). Das BVerfG ist in der Entscheidung in SozR 2200 Â§ 183 Nr. 54 ohne nÃ¤here AusfÃ¼hrungen davon ausgegangen, daÃ auch bei freiwillig Versicherten Doppelleistungen zu vermeiden seien. Denn es handelte sich um Vorlagen, die freiwillig versicherte SelbstÃ¤ndige betrafen. Das BVerfG hat nur geprÃ¼ft, ob die konkrete Ruhensregelung verfassungsgemÃ¤Ã ist und entschied, es sei mit Art. 3 GG nicht vereinbar, daÃ nach Â§ 183 Abs. 6 RVO (der dem Â§ 50 SGB VI entsprechenden Regelung) der Bezug von Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von Ãbergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch insoweit zum Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld fÃ¼hrt, als dieses hÃ¶her wÃ¤re. DaÃ Ru- hen auch bei den freiwillig versicherten SelbstÃ¤ndigen, um deren Verfahren es bei den Entscheidungen des BVerfG ging,

dem Grunde nach zulÃ¤ssig ist, wurde vom BVerfG fÃ¼r selbstverstÃ¤ndlich erachtet.

Die auf den KlÃ¤ger anwendbare Regelung des Â§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V ist verfassungsgemÃ¤Ã und die Berufung hat demnach keinen Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024